

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 Festlegung und Änderung von Kalibrierintervallen	2
4.2 Zulässige Abweichungen	2
4.3 Bestätigung der Kalibrierung	2
4.4 Anerkannte Kalibrierstellen	3
5 Anlagen und Anhänge	3

0 Revisionsverzeichnis

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	01.12.2010	Erstausgabe
Rev. A	20.07.2022	Präzisierung des Geltungsbereichs; Ergänzung des Mindestinhalts von Kalibrierungsnachweisen

1 Zweck

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis (LTH), basierend auf der Rechtsgrundlage des § 31 Abs. 6 ZLLV 2010 (BGBl. II Nr. 143/2010 idgF), soll Luftfahrtpersonal (z.B. Warte) sowie Betrieben mit luftfahrtbehördlicher Zulassung Hinweise über die Kalibrierung von Messmitteln vermitteln. Der Begriff des Messmittels schließt im Kontext dieses LTH auch den Begriff „Prüfmittel“ mit ein.

2 Geltungsbereich

Dieser LTH gilt für in Österreich bewilligte Betriebe mit luftfahrtbehördlicher Zulassung wie Entwicklungs- und Herstellungsbetriebe sowie national zugelassene Instandhaltungsbetriebe. Ebenso gilt dieser LTH für Personen, die ZLLV Freigabebescheinigungen für Luftfahrzeuge ausstellen.

3 Inkrafttreten

Der LTH 26 ist am 1. Dezember 2010 in Kraft getreten. Die gegenständliche Revision, LTH 26A, tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt den LTH 26.

4 Beschreibung/Regelung

4.1 Festlegung und Änderung von Kalibrierintervallen

Für jedes Messmittel ist ein Kalibrierintervall festzulegen. Zur Festlegung des Kalibrierintervalls sind in erster Linie die Herstelleranweisungen bzw. das Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 idgF, anzuwenden. Sollten keine Herstelleranweisungen vorhanden sein und der jeweilige Messmitteltyp in dem o. a. Gesetz nicht aufscheinen, sind diesbezügliche nationale oder internationale Normen anzuwenden. Bestehen keine solchen, ist vorerst ein Kalibrierintervall von nicht größer als 12 Monaten festzulegen.

In Ausnahmefällen können für einzelne, wenig benutzte Messmittel Kalibrierintervalle größer als 12 Monate gewählt werden, sofern jede Verwendung des Messmittels dokumentiert wird und vor der neuerlichen Verwendung eine Kalibrierung durchgeführt wurde.

Folgende Fakten sind bei der Festlegung bzw. Änderung von Intervallen zu berücksichtigen:

- Einsatz des Messmittels
- Auswirkung bei Falschmessung
- Einfluss der Umgebung
- Angestrebte Prüf- und Messgenauigkeit
- Stabilität des Messmittels (Beurteilung der bisherigen Kalibrierungen)

Das Vorgehen bei der Festlegung von Kalibrierintervallen sowie die damit verbundenen Zuständigkeiten sind im Betriebshandbuch (POE, usw.) zu beschreiben.

4.2 Zulässige Abweichungen

Zulässige Abweichungen (Toleranzen) von den Sollwerten sind den Herstelleranweisungen zu entnehmen. Sollten keine diesbezüglichen Angaben vorhanden sein, sind die Toleranzen entsprechend der Güte- bzw. Genauigkeitsklasse des Messmittels gemäß Ö-Norm oder einer anderen anwendbaren nationalen oder internationalen Norm (DIN, ISO, AMS, MIL-Std, usw.) festzulegen.

4.3 Bestätigung der Kalibrierung

Die Bestätigung zum Nachweis einer durchgeführten Kalibrierung hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- Identifikation des zu kalibrierenden Messmittels: Hersteller, Fabrikat, Type, Werknummer, Bezeichnung, Messbereich, ...
- Zeitpunkt der Kalibrierung
- Messwerttabelle mit Prüfergebnis
- Vorgabe, die zur Festlegung des Kalibrierintervalls führte, sowie das Kalibrierintervall
- Angewendetes Kalibrierungsverfahren
- Identifikation des Testgerätes, welches zur Anwendung kam
- Zulässige Abweichungen
- Relevante Umgebungsbedingungen sowie diesbezügliche Korrekturen, falls erforderlich
- Allfällige Verwendungseinschränkungen

- Unterschrift oder Identifikation der Person, welche die Kalibrierung durchgeführt hat
- Unterschrift oder Identifikation der Person, welche für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich zeichnet
- Termin der nächsten Kalibrierung

Die kalibrierten Messmittel sind derart zu kennzeichnen, dass Monat und Jahr der nächsten vorherbestimmten Kalibrierung ersichtlich ist. Fehlerhafte oder nicht kalibrierte Messmittel müssen sichtbar gekennzeichnet oder markiert sein.

4.4 Anerkannte Kalibrierstellen

- Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
- Staatlich autorisierte oder akkreditierte Kalibrierstellen.
- Messmittelhersteller für deren eigene Produkte, sofern sie Prüfbescheinigungen gemäß DIN EN 10204 ausstellen können und ein Management-System gemäß DIN ISO 10012 haben.

5 Anlagen und Anhänge

Keine.